



Waffenrecht

Waffenrecht - Bedürfnisbescheinigungen.

Liebe Mitglieder,

Im Waffengesetz, Rechtsstand 1. August 2009, wird im §14 Abs. 3 das Bedürfnis für Sportschützen ab der 3 Kurzwaffe, bzw. 4 halbautomatischen Langwaffe geregelt. Hierbei ist neu, dass der „.....**Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben muss**“

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebene schießsportliche Veranstaltungen.

Hierzu zählen z.B.

Vereinsmeisterschaften

Vergleichsschießen mit anderen Vereinen

Gaumeisterschaften und höher

Gaurundenwettkämpfe

Verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.

Als Nachweis bitten wir die Antragsteller, vom Verein bestätigte Kopien, von Ergebnislisten u.äh. beizulegen.

Um unnötige Nachfragen zu vermeiden bitten wir alle Antragsteller nur noch die neuen Nachweise für Sportschützeneigenschaften zu verwenden.

Stand 28.Oktober 2009

Verfasser:

Gerhard Furnier 1. Landessportleiter BSSB